

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2014

	Seite
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz)	2
Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinde Rautheim in Braunschweig in die Propstei Braunschweig	2
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzdahlum in Wolfenbüttel, Apelnstedt in Sickte und Volzum in Sickte in der Propstei Wolfenbüttel	2
Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben	3
Bekanntmachung über die Bildung der XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	5
Bekanntmachung der Satzung der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land	6
Kirchensiegel	10
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	11
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	13
Personalnachrichten	13



RS 481

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Förderung der Gemeinschaft von Frauen und
Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig und deren Einrichtungen
(Gemeinschaftsförderungsgesetz)
Vom 21. November 2013**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 e), Artikel 93 Absatz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) in der Neufassung vom 19. November 2004 (ABl. 2005 S. 2) wird wie folgt geändert:

„In § 13 wird Satz 2 gestrichen.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

**Kirchenverordnung
zur Umgliederung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Rautheim in Braunschweig
in die Propstei Braunschweig
Vom 11. Oktober 2013**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rautheim in Braunschweig wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Königslutter ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Braunschweig eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, 11. Oktober 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden Salzdahlum in
Wolfenbüttel, Apelnstedt in Sickte und Volzum in
Sickte in der Propstei Wolfenbüttel
Vom 9. September 2013**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzdahlum in Wolfenbüttel, Apelnstedt in Sickte und Volzum in Sickte in der Propstei Wolfenbüttel werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum in Wolfenbüttel“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzdahlum in Wolfenbüttel führt den Namen „St. Jürgen“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Apelnstedt in Sickte führt den Namen „Friedenskirche“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volzum in Sickte führt den Namen „Kirche Volzum“.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum in Wolfenbüttel“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Salzdahlum in Wolfenbüttel, Apelnstedt in Sickte und Volzum in Sickte.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum in Wolfenbüttel“.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum

in Wolfenbüttel“ ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzdahlum in Wolfenbüttel, Apelnstedt in Sickte und Volzum in Sickte. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel“ über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel“.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, 9. September 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Landesbischof
Prof. Dr. Weber

Richtlinie über Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger für allgemeinkirchliche Aufgaben Vom 29. Oktober 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamts beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 In Anwendung von § 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 1. Juni 2012 werden Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben auch dann im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt, wenn die Aufgabenerledigung durch andere kirchliche Rechtsträger als die Landeskirche erfolgt.
- 1.2 Mit dem Beschluss des Haushaltsplans durch die Landessynode werden zugleich die Finanzmittel, die jährlich für diese allgemeinkirchlichen Aufgaben zur Verfügung stehen, der Höhe nach festgelegt.
- 1.3 Diese Richtlinie regelt die Verteilung der Finanzmittel für folgende allgemeinkirchliche Aufgaben durch Zuweisung:
 - a) Kindertagesstätten
 - b) Familienbildungsstätten
 - c) Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien
 - d) Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

2. Zuweisungen für allgemeinkirchliche Aufgaben

2.1. Kindertagesstätten

- 2.1.1. Zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Bauunterhaltungsausgaben der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft werden den Trägern der Einrichtungen pauschale Budgets zugewiesen. Zweidrittel der Budgets stehen für die Mitfinanzierung im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen zur Verfügung. Ein Drittel soll der Träger zur Stärkung des evangelischen Bildungsprofils der Einrichtung insbesondere durch Fortbildung, religionspädagogische Angebote und Elternarbeit sowie zur Bildung einer Rücklage für die Bauunterhaltung verwenden. Ist der Träger nicht bauunterhaltungspflichtig, können bis zu vier Fünftel in die Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen eingebracht werden. Das Kollegium des Landeskirchenamts kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Mitfinanzierungsanteile genehmigen.
- 2.1.2. Die pauschalen Budgets werden aus Gruppen- und Leitungspauschalen errechnet. Grundlage für die Berechnung des pauschalen Budgets ist die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, Stichtag der 1. Oktober eines jeden Jahres für das pauschale Budget des Folgejahres. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Träger einen aktuellen Ausdruck der zusammengefassten Übersicht des Gruppenmoduls aus dem System kita.web beim Landeskirchenamt vorlegen.
- 2.1.3. Im Haushaltsjahr 2014 werden Gruppenpauschalen für diejenigen Gruppen gewährt, die im Haushaltsjahr 2013 vom Landeskirchenamt anerkannt waren und mit einer Pauschale bezuschusst wurden. Gruppen mit einer täglichen Betreuungszeit von vier bis sechs Stunden werden als Halbtagsgruppen berücksichtigt. Gruppen, in denen das

ganze Jahr hindurch eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche geleistet wird, werden als Ganztagsgruppen berücksichtigt. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier anerkannten Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale gewährt.

2.1.4. Werden in einer Einrichtung bezuschusste Halbtagsgruppen unmittelbar in Ganztagsgruppen umgewandelt, so wird für diese Ganztagsgruppe die Pauschale einer Halbtagsgruppe berücksichtigt.

2.1.5. Die Pauschalen betragen im Haushaltsjahr 2014:

- Pauschale für Ganztagsgruppe	16.800,- €
- Pauschale für Halbtagsgruppe	9.400,- €
- Leitungspauschale	1.550,- €

Kleingruppen werden mit 50 % der jeweiligen Gruppenpauschale berücksichtigt.

2.1.6. Die Pauschalen können im Einzelfall aufgrund besonderer Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen reduziert zugewiesen werden.

2.2. Familienbildungsstätten

Zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Familienbildungsstätten erhalten die Träger eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

2.2.1. Von den tatsächlich eingesetzten pädagogischen Fachkräften werden zu je 70 % eine Fachkraft der Entgeltgruppe 13 (Stufe 4) und eine Fachkraft der Entgeltgruppe 12 (Stufe 4) berücksichtigt.

2.2.2. Für Verwaltungskräfte werden 50 % der Entgeltgruppe 6 (Stufe 4) berücksichtigt. Dabei werden bis 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilte Unterrichtsstunden (ohne Projekte) höchstens eine halbe Stelle, ab 5.000 Unterrichtsstunden (ohne Projekte) eine Stelle berücksichtigt.

2.2.3. Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 4.500,- €.

2.2.4. Außerdem werden bei der Berechnung der Zuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage der Berechnung sind die nach Abzug der Beträge 2.2.1 bis 2.2.3 verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten im Vorvorjahr erteilten Unterrichtsstunden (ohne Projekte). Je Familienbildungsstätte werden höchstens 10.000 Unterrichtsstunden berücksichtigt.

2.3. Kinder- und Jugendarbeit der Propsteien

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

2.3.1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zu 35 % als Grundsockelbetrag, der zu gleichen Teilen auf alle Propsteien umgelegt wird, und als Betrag pro Propsteimitglied im Alter von 6 bis 26 Jahren zugewiesen. Grundlage der Berechnung des Betrags pro Propsteimitglied sind die verbleibenden Haushaltsmittel nach Abzug des Grundsockelbetrags und die Anzahl der Mitglieder der Landeskirche im Alter von 6 bis 26 Jahren.

2.3.2. Für die Ermittlung des Betrags pro Propsteimitglied, der in 2013 zugewiesen wird, gilt aus organisatorischen Gründen der 20. September 2012 als Stichtag. Eine Anpassung des Betrags an die Anzahl der Kirchenmitglieder im Alter von 6 bis 26 Jahren erfolgt jeweils am 1. Juli eines Jahres für die Zuweisung des Folgejahres, erstmalig am 1. Juli 2014.

2.3.3. Die Zuweisung in den Jahren 2013 bis 2017 erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung von den bis 31.12.2012 geltenden Regelungen der Kirchensteuerverteilung für Sonderbudgets auf die Zuweisungsermittlung gemäß dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck stellt das Landeskirchenamt den Gesamtbetrag der in 2012 für die Kinder- und Jugendarbeit den Propsteien zugewiesenen Sonderbudgets der bisherigen Kirchensteuerverteilung als Vergleichsbetrag fest. Die Zuweisung für Kinder- und Jugendarbeit in den Propsteien erfolgt im Jahr 2013 zu 80 %, im Jahr 2014 zu 60 %, im Jahr 2015 zu 40 % und im Jahr 2016 zu 20 % nach dem festgestellten Vergleichsbetrag. Die übrige Zuweisung erfolgt im Jahr 2013 zu 20 %, im Jahr 2014 zu 40 %, im Jahr 2015 zu 60 % und im Jahr 2016 zu 80 % gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Zuweisung vollständig gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2.

2.4. Sachkostenpauschalen für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

Zur Mitfinanzierung der Sachkosten für Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe erhalten Propsteien eine pauschale Zuweisung, die nach folgendem Verfahren berechnet wird:

2.4.1. Den Propsteien werden Pauschalen für besetzte Pfarrstellen an Schulen, für Pfarrstellen in der Altenheim- und Krankenhausseelsorge und für Pfarrstellen für Kirchenpädagogik, die im Bereich der Propsteien den Dienort haben, zugewiesen.

2.4.2. Stichtag für die Feststellung von Anzahl und Umfang der Pfarrstellen in den Propsteien für die Zuweisung im Folgejahr ist der 1. September eines Jahres.

2.4.3. Die Höhe der pauschalen Zuweisung eines Haushaltsjahres richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Gesamtzahl zu berücksichtigender Pfarrstellen. Sie beträgt im Haushaltsjahr 2014 für eine volle Pfarrstelle

2.200,- €. Stellen im Umfang von 25 %, 50 % oder 75 % werden anteilig berücksichtigt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 18. Dezember 2012. Eine Anpassung erfolgt, sobald die Landessynode neue Haushaltsansätze beschließt, spätestens zum 1. Januar 2015.

Wolfenbüttel, 29. Oktober 2013

Landeskirchenamt
Hofer
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung über die Bildung der XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Gemäß § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 39) wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XII. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 bekannt gegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Propstei Bad Gandersheim:

Ordiniertes Mitglied:

Höfel, Jens, Pfarrer, Kreienzen

Nichtordiniertes Mitglied:

Schillert, Carsten, Dipl.-Verwaltungswirt, Delligsen

Propstei Bad Harzburg:

Ordiniertes Mitglied:

Fiedler, Martin, Pfarrer, Bad Harzburg

Nichtordinierte Mitglieder:

Kleinschmidt, Wolf-Dieter, Steuerberater, Bad Harzburg
Schlüter, Wilfried, Bankkaufmann, Vienenburg

Propstei Braunschweig:

Ordinierte Mitglieder:

Becker, Wiltrud, Pfarrerin, Braunschweig
Böger, Henning, Pfarrer, Braunschweig
Paret, Jens, Pfarrer, Braunschweig

Nichtordinierte Mitglieder:

Fay, Florian, Orgelbauer, Braunschweig
Hemming, Dr. Wolfgang, Dipl.-Physiker, Braunschweig

Kreyßig, Prof. Dr. Jürgen, Informatiker, Braunschweig
Möbius, Thomas, PR-/Unternehmensberater, Braunschweig

Schlieckmann, Otto, Hauptgeschäftsführer i.R. HWK, Braunschweig

Schulz, Katharina, Referendarin, Braunschweig
N. N.

Propstei Goslar:

Ordiniertes Mitglied:

Gunkel, Thomas, Propst, Goslar

Nichtordinierte Mitglieder:

Peter, Thomas, Realschullehrer i.R., Goslar
Vorderstern, Dirk, Sparkassendirektor, Goslar
Wiesjahn, Christin, Buchhändlerin, Goslar

Propstei Helmstedt:

Ordiniertes Mitglied:

Maibom-Glebe, Daniel, Pfarrer, Helmstedt

Nichtordinierte Mitglieder:

Gottwald, Antje, Küsterin, Helmstedt
Stoppe, Manfred, Realschullehrer i.R., Helmstedt

Propstei Königslutter:

Ordiniertes Mitglied:

Capelle, Thomas, Pfarrer, Wendhausen

Nichtordinierte Mitglieder:

Brandt, Volker, Dipl.-Ing., Cremlingen
Hoffmeister, Jürgen, Jurist, Warberg
Quittkat, Ulf, Internist, Königslutter

Propstei Salzgitter-Bad:

Ordiniertes Mitglied:

Runge, Friedlinde, Pfarrerin, Salzgitter-Bad

Nichtordiniertes Mitglied:

Fischer, Klaus, Dipl.-Ing., Salzgitter-Bad

Propstei Salzgitter-Lebenstedt:

Ordiniertes Mitglied:

Wagner, Michael, Pfarrer, Salzgitter-Lebenstedt

Nichtordinierte Mitglieder:

Kempe, Thomas, Dipl.-Ing., Salzgitter-Lebenstedt
Kreit, Marco, Teamleiter Servicecenter Agentur für Arbeit, Salzgitter-Lebenstedt

Propstei Schöppenstedt:

Ordiniertes Mitglied:

Cachej, Martin, Pfarrer, Evessen

Nichtordiniertes Mitglied:

Wolff, Christian, Rechtsanwalt, Börßum

Propstei Seesen:

Ordiniertes Mitglied:

Gleicher, Thomas, Propst, Seesen

Nichtordinierte Mitglieder:

Hirschfeld, Jürgen, Landwirt, Seesen
Neumann, Heidemarie, Päd. Mitarbeiterin, Gittelde

Propstei Vechelde:

Ordiniertes Mitglied:

Welge, Harald, Pfarrer, Braunschweig

Nichtordiniertes Mitglied:

Bolte, Dagmar, Erzieherin, Wendeburg
Schwartz, Annette, Lehrerin, Braunschweig

Propstei Vorsfelde:

Ordiniertes Mitglied:

Eckardt, Kay-Michael, Pfarrer, Groß Twülpstedt

Nichtordinierte Mitglieder:

Quatz, Ingrid, Dipl.-Verwaltungswirtin, Wolfsburg
Schulz, Dr., Ekkehard, Dipl.-Ing., Wolfsburg

Propstei Wolfenbüttel:

Ordiniertes Mitglied:

Heike-Gmelin, Dr. Axel, Pfarrer, Salzdahlum

Nichtordiniertes Mitglied:

Konczak, Heike, Sozialpädagogin, Wolfenbüttel
Moog, Matthias, Lehrer, Wolfenbüttel

Gegen die Wahl können gemäß § 11 Absatz 1 des Eingangs genannten Gesetzes mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

Folgende Kirchenmitglieder sind von der Kirchenregierung in die XII. Landessynode berufen worden:

Abramowski, Dr. Peter, Rechtsanwalt, Braunschweig

Baumann, Konrad, Dipl.-Ing., Sickte

Ebel, Sebastian, Operating Performance Director (TUI), Braunschweig

Klooth, Kathrin, Juristin, Sozialdezernentin LK WF, Braunschweig

N. N.

Stadtler, Cornelia, Studentin, Braunschweig

Röhm, Jörg, Staatssekretär im Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Kissenbrück

Wendt-Salmhofer, Evelyn, Architektin, Braunschweig

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Satzung der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land

Das Landeskirchenamt hat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 i. V. mit § 7 Absatz 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) die nachstehende Neufassung der Satzung der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land (vormals Evangelische Vereinshausstiftung) vom 8. November 2013 genehmigt.

Die Neufassung ist am 4. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, 9. Dezember 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land in der Neufassung vom 08.11.2013

Präambel

Die Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Sie anerkennt den hilfsbedürftigen, behinderten, jungen und alten Menschen als ihren Partner und ist bereit, ihn in seinen individuellen Nöten anzunehmen und ihm ganzheitlich zu helfen. Sie leistet diesen Dienst in Bindung an das Evangelium und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und erfüllt Aufgaben der Diakonie.

Sie übernimmt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e. V. Aufgaben des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land“.
- (2) Ihr sind gemäß Verfügung des vormals Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 8. März 1894 Nr. 1652 (siehe Bekanntmachung vom 24. März 1894 in der Br. GuVS. Nr. 16 S. 37) die Rechte einer milden Stiftung verliehen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

- (4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 8. Januar 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Die Stiftung ist eine Einrichtung der Diakonie; sie gehört dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e. V. (DWiN e. V.) als Mitglied an.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch:
- a) die Unterhaltung von Kreisstellen im Bereich der Landeskirche,
 - b) die Übernahme von Beratungsdiensten und Projekten, die diakonische Aufgaben und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO erfüllen,
 - c) die Beratung der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben könnten,
 - d) die Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden und Propsteien, insbesondere in Fragen des Gemeinwesens,
 - e) die Planung von übergemeindlichen Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit,
 - f) die Förderung der Sozialen Arbeit und die Hilfeleistung für Bedürftige in besonderen Einzelfällen,
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, sie unterstützt die ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Erfüllung des ideellen Satzungszweckes,
 - h) die Hilfe in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen.
- (4) Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Zwecke vornehmen,

vorrangig der Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

- (5) Sie arbeitet mit den Organen der staatlichen und kommunalen Sozial- und Jugendhilfe und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (6) Die Stiftung unterhält zur Erfüllung ihrer Zwecke auch Gebäude, deren Erträge für die Arbeit der Diakonie im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die Stiftung kann Gesellschaften in Form einer gemeinnützigen GmbH gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, sofern sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus dem Grundstück Peter-Joseph-Krahe-Straße 11, das im Grundbuch von Braunschweig, Band 55 B, Blatt 11, mit den aus dem Grundbuch ersichtlichen Belastungen eingetragen ist und den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und Anlagen (ohne Inventar).
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensumschichtungen zur Werterhaltung bzw. zur Erhaltung oder Stärkung der Ertragskraft grundsätzlich zulässig sind.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit sie ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf solche Zuwendungen nach Zustimmung des Stiftungsrates annehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates darf sie auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklage im Sinne der Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Vermögenserträge und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden, z.B. soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. Der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder im Stiftungsrat sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen. Es können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen (ohne Einzelnachweis) bis zu einem Betrag von 720,00 € pro Jahr und Mitglied gewährt werden. Erforderlich ist ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
- a) vier von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig zu benennenden Mitgliedern, von denen mindestens ein Vertreter haupt-, neben- oder ehrenamtlich für eine Propstei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätig ist,
 - b) drei vom Stiftungsrat zu berufende Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter aus den Diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass
- a) die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), mindestens jedoch einer in der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen (ACK) mitarbeitenden Kirchen angehören,
 - b) fachliche, wirtschaftliche und theologische Kenntnisse im Stiftungsrat abgebildet sind,
 - c) jedes Mitglied Interessenskonflikte offen zu legen und den Stiftungsrat hierüber zu informieren hat. Es gelten die Grundsätze des Diakonischen Corporate Governance Kodex,
 - d) bei der Aufforderung zur Benennung die benennungsberechtigten Gremien gebeten werden, auf eine ausreichende Vertretung von Frauen und Männern im Stiftungsrat zu achten.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder im Stiftungsrat beträgt jeweils sechs Jahre.

- (5) Mitglieder scheiden aus dem Stiftungsrat aus, wenn Sie in der benennenden Institution nicht mehr tätig sind.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Änderungen dieser Stiftungssatzung,
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Folgende Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, soweit sie nicht in dem beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
 - b) Gründung oder Beteiligung an einer gemeinnützigen Einrichtung,
 - c) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben, auch wenn dies in dem Geschäftsplan enthalten ist,
 - d) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen über 25.000,00 € je Gesamtmaßnahme,
 - e) Erhöhung der Gesamtkredite und Darlehen über 50.000,00 €,
 - f) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 25.000,00 € bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin,
 - g) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 - h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - j) Geschäfte zwischen der Stiftung und den ihr angeschlossenen Gesellschaften und Mitgliedern des

Stiftungsrates, ihnen nahestehenden Personen oder Rechtsträgern, in denen das Mitglied Organmitglied ist.

- (4) Im Einzelfall können unaufschiebbare Geschäfte durch den Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates vorgenommen werden. Der Stiftungsrat ist unverzüglich über solche Geschäfte zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass der Stiftungsrat im Einzelfall anders entscheidet.
- (6) Der Stiftungsrat kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen oder den Vorstand von den Beschränkungen nach Absatz 3 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; den Befreiten kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.
- (7) Der Stiftungsrat kann den Stiftungsvorstand jeweils durch Beschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand hat über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte dem Stiftungsrat zu berichten.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Jedes Stiftungsratsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Stiftungsrates verlangen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung soll die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Änderung der Satzung und die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist nur mit Zustimmung der landeskirchlichen Vertreter im Stiftungsrat möglich. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (7) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so muss der Vorsitzende des Stiftungsrates innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung laden. Der Stiftungsrat ist dann in die-

ser Sitzung ohne Rücksicht auf Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser neuen Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (8) Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, widerspricht. Derart zustande gekommene Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.
- (9) Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Durchführung von Stiftungsratsbeschlüssen und die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber Tochtergesellschaften, obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrates. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden namens des Stiftungsrates unter der Bezeichnung „Stiftungsrat Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land“ abgegeben.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Personen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt. Wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind diese im Innenverhältnis zur gemeinsamen Vertretung der Stiftung verpflichtet, es sei denn, ein Vorstandsmitglied ist verhindert, seine Vertretungsbefugnis im geordneten Geschäftsgang wahrzunehmen. Das Nähere über die Arbeit des Vorstandes regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung sowie gegebenenfalls einer vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung des Geschäftsplanes und die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwaltung des Vermögens ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Buch zu führen und zum Jahreschluss in Form der Bilanz mit Erfolgsrechnung Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind gemäß der Bestimmung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) zu informieren.

§ 13

Genehmigung und Vermögensfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung, eine Aufhebung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen zum Gegenstand hat, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zur Veräußerung oder zur Belastung von Stiftungsvermögen im Sinn von § 4 bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit dem Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten

nach den §§ 6 Absatz 1 und 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung in der seinerzeitigen Neufassung vom 15. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 59 ff.) außer Kraft.

Braunschweig, 08.11.2013

Für den Vorstand:

Anke Grewe

Norbert Velten

Für den Stiftungsrat

Prof. Dr. Kreikebohm

Dr. Jörg Mayer

Dr. Burkhard Budde

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. DREIEINIGKEITSGEMEINDE SALZDAHLUM-
APELNSTEDT-VOLZUM IN WOLFENBÜTTEL
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NEUWALLMODEN IN
WALLMODEN
(Propstei Seesen)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 9. Dezember 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 154 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Erzhausen.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 185 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Die derzeitige **Pfarrstelle Bezirk II im Pfarrverband Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum, Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau**, die dem zum 1. Juni 2014 entstehenden Pfarrverband Königslutter zugeordnet wird, ist **im Umfang von 100 %** neu zu besetzen.

Ab dem 1. Juni 2014 beginnt das Pilotprojekt „Pfarrverband neuen Typs“ als Beispiel für eine ländliche Region. Der neue Pfarrverband Königslutter besteht dann aus der Stadtkirchengemeinde und der Stiftskirchengemeinde (Kaiserdom) in der Kernstadt und zehn weiteren Kirchengemeinden in den umliegenden Dörfern. In diesem Zusammenschluss aus den Gemeinden Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Lauingen, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf Scheppau, Stadtkirche, Stiftskirche und Sunstedt leben ca. 6600 Gemeindeglieder. Die Arbeit wird auf 4,5 Pfarrstellen verteilt. Dies gilt unabhängig von möglichen künftigen strukturellen Entwicklungen in der Landeskirche bis 2023.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 143 qm mit 5 Zimmern. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind

bis zum 14. Februar 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Hohegeiß, Zorge (4 km) und Trautenstein (10 km) mit 1290 Gemeindegliedern und hat seinen Pfarrsitz in Hohegeiß.

Der Pfarrverband Hohegeiß erhält seine Prägung durch den Tourismus, der seit dem 19. Jahrhundert das Einkommen der Einwohner bildet. Die touristische Infrastruktur besteht aus Hallen- und beheiztem Freibad, Kurhaus, Skiabfahrten und Loipen, Rodelbahnen, einer Parkanlage, Museum und einem ausgedehnten Wanderwegenetz. Neben einer großen Appartementsanlage ergänzen einige Familienbetriebe im Hotelbereich (bis 4 Sterne), Ferienwohnungen, ein Campingplatz und mehrere Jugendheime das touristische Angebot. Die Übernachtungszahl für Hohegeiß z. B. liegt um die 210.000.

Hohegeiß und Zorge bieten einen Kindergarten und einen Allgemeinmediziner. In Hohegeiß gibt es noch eine Grundschule. Die Kirchengemeinden sind sehr gut in das Dorfleben eingebunden, so dass die Kontakte zum kommunalen Kindergarten (Kindergottesdienst) und den Vereinen (Träger der Ortskirmes) sehr eng sind.

Die Stadt Braunlage liegt 11 km entfernt. Braunlage verfügt über ein Schulzentrum mit einer kooperativen Haupt- und Realschule und der gymnasialen Unterstufe („Oberharz-Gymnasium“) und ist Einkaufsstadt mit mehreren Supermärkten.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus liegen in Hohegeiß direkt neben der Kirche mitten im Ort. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern und einen schönen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch drei engagierte Kirchenvorstände unterstützt. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden.

Die Kirchengemeinden suchen ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer die / der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte
- bereit ist sich in örtlichen Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt
- Konfirmandenunterricht weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt
- Kreativ und engagiert die Gemeindeglieder weiter entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und offen für neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. März 2014 vakant.

Mit gerade mal 50 Jahren ist die Kirchengemeinde eine junge und interessante Gemeinde. 2015 feiert die Kirchengemeinde das 50jährige Jubiläum ihrer St. Markus-Kirche samt Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich auf die beiden Ortsteile von Wolfsburg Neuhaus und Reislingen und gehört zur Propstei Vorsfelde.

In Reislingen gibt es neben einer Grundschule alles, was einen Ortsteil ausmacht. Die unmittelbare Nähe zur Stadt Wolfsburg macht den Reiz des Lebens in einem ehemaligen Dorf aus.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin der St. Markus-Kindertagesstätte „Pustebume“. Die sehr gute Zusammenarbeit mit der Kita und besonders im religionspädagogischen Arbeitskreis ist fruchtbringend und möchte fortgesetzt und ausgebaut werden.

In der über 2.700 Mitglieder angehörenden Gemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin sowie zahlreiche Ehrenamtliche. Hier ist der Kirchenvorstand besonders zu erwähnen.

Die Konfirmandenarbeit bildet ein Zentrum der Gemeindefarbeit. Hier gibt es zusätzlich zu den vielfältigen Angeboten eine hervorragende Kooperation zur Nachbargemeinde Johannes in Vorsfelde-Süd.

Das Pfarrhaus, das zum Gesamtensemble Kirche und Gemeindezentrum gehört, ist modern und bietet mit ca. 120 qm ausreichend Platz. Dazu gehören eine Garage und ein Garten.

Die gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen vor Ort sollte fortgesetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle Othfresen mit Heißum im Umfang von 100%.

Die Pfarrstelle wird zum 1. Februar 2014 vakant.

Die Orte gehören zur Gemeinde Liebenburg im Landkreis Goslar und liegen am nördlichen Harzrand zwischen Goslar und Salzgitter.

Othfresen als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. In der Gemeinde Liebenburg sind Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Salzgitter liegt ca. 6 km, Goslar ca. 14 km entfernt. Dort befinden sich auch weiterführende Schulen und Gymnasien. In Othfresen ist die ärztliche Versorgung durch zwei Allgemeinmediziner und eine Zahnarztpraxis, sowie eine Apotheke, gewährleistet. Eine Grundschule, geführt als verlässliche Grundschule mit Ganztagsangeboten, ist vorhanden. Die Oberschule und der Sitz der Gemeindeverwaltung befinden sich in Liebenburg. Othfresen und Heißum zeichnen sich durch ein vielfältiges und lebendiges Vereinsleben besonders aus.

Das Pfarrhaus in Othfresen umfasst eine ca. 220 qm große Dienstwohnung, aufgeteilt in 7 Räume, und im Erdgeschoss das Pfarramt und die Verwaltungsräume der Diakoniestation. Das schöne Fachwerkhaus ist von einem großen Garten umgeben. Außerdem ist ein Gemeindehaus vorhanden. In beiden Orten befindet sich eine Predigtstätte.

Die örtliche Kindertagesstätte ist in Trägerschaft unserer Kirchengemeinde. Die KiTa wurde im Jahr 2012 durch einen Anbau um eine Krippe erweitert.

Zum Aufgabengebiet zählen weiterhin zwei kirchliche Friedhöfe Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Diakoniestation Liebenburg/Lutter. Die Kirchengemeinde beschäftigt insgesamt ca. 50 Mitarbeiter.

Es findet ein reges Gemeindeleben statt. Die verschiedenen Kreise und Gruppen in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und Gottesdienste der anderen Art finden regelmäßig statt.

Wir wünschen uns:

- die Verkündigung des Evangeliums mit Leidenschaft,
- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren,
- seelsorgerische Begleitung der Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen,
- Weiterentwicklung alternativer Gottesdienstprogramme bzw. Neues wagen und dazu beitragen, dass sich unsere Gemeinde weiterentwickelt,
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung,
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Führung der Diakoniestation und der KiTa.

Die Stellenbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Andrea Rotzek (Tel. 05346/5546) oder Bernd Möller (Tel. 05346/4818) zur Verfügung.

Die derzeitige **Pfarrstelle Rautheim in Braunschweig**, die dem zum 1. Juni 2014 entstehenden Pfarrverband „Braunschweiger Süden“ zugeordnet wird, **ist im Umfang von 100 %** neu zu besetzen.

Zum zukünftigen Pfarrverband „Braunschweiger Süden“ gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer zu Melverode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Braunschweig-Mascherode, Rautheim in Braunschweig, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas im Heidberg, Braunschweig und Zum Heiligen Leiden Christi zu Braunschweig (Stöckheim). Das vorhandene Pfarrteam freut sich über eine Kollegin/einen Kollegen mit Ideen und der Bereitschaft zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit. Es wird erwartet, dass er/sie die Geschäftsführung des Pfarrverbandes übernimmt. Dem Pfarrverband neuen Typs sind bis 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Als Dienstwohnung steht eine große Pfarrwohnung (6 Zimmer, ca. 160 qm) mit separatem Pfarrgarten zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Naensen mit Ammensen, Stroitz im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Vienenburg** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrerinnen Dagmar Hinzpeter**, bisher 50 % Vienenburg.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Wahrnehmung von ökumenischen Aufgaben und Aufgaben für die Ev.-luth. Church in America (ELCA)** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2013 mit **Pfarrerinnen Martina Helmer-Pham Xuan**, bisher ELM.

Die **Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrer Jürgen A. Dittrich**, bisher Ev.-luth. Landeskirche Anhalts.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Braunschweig** im Umfang von 25 % und eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrerinnen Katharina Meyer**, bisher Propststelle Bad Harzburg.

Die **Pfarrstelle St. Petri in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2014 zusätzlich zu einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchenpädagogik im Umfang von 25 % mit **Pfarrerinnen Gabriele Geyer-Knüppel**, bisher Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchenpädagogik.

Die **Pfarrstelle Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrer Dr. Axel Heike-Gmelin**, bisher Pfarrstelle St. Jürgen Salzdahlum mit Apelstedt und Volzum.

Personalnachrichten

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Ricarda Schnelle, Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 beurlaubt.

Landeskirchenamt

Kreisoberinspektorin Angela Sterner wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zur **Landeskirchenoberinspektorin** ernannt, bisher Landkreis Gifhorn.

Landeskirchenrat Cornelius Hahn wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 als **Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. zum Oberkirchenrat** ernannt, bisher Landeskirchenamt.

Ruhestand

Pfarrer Gerhard Brinkmann, Vienenburg, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i.R. Helmut Stammberger ist am 19. November 2013 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2014

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate